

(2) Der Staatssekretär für Hochschulwesen wird ermächtigt, das Promotionsverfahren in den medizinischen und veterinärmedizinischen Wissenschaften neu zu regeln.

§ 18

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Hochschulwesen*

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 7. Juni 1939 über die Führung akademischer Grade (RGBl. I S. 985) und alle bisher geltenden Bestimmungen über die Verleihung akademischer Grade treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
Der Ministerpräsident für Hochschulwesen
Grotewohl Prof. Dr. Harig
Staatssekretär *¹

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung akademischer Grade.

Vom 8. September 1956

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Verleihung akademischer Grade (GBl. I S. 745) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

¹ § 1

Das in der Sowjetunion oder in den volksdemokratischen Ländern an einer Universität oder Hochschule abgelegte Abschlußexamen bzw. die Diplomprüfung gibt dem Betreffenden die gleichen Rechte, wie das deutsche Abschlußexamen bzw. das Diplom einer Fachrichtung.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Für das Promotionsverfahren an den Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, den wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie an sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen gilt die Promotionsordnung (Anlage 1).

(2) Bis zum 31. August 1957 können Promotionsverfahren an dert Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, an wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten und an sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 3

Der in der Sowjetunion oder in den volksdemokratischen Ländern erworbene akademische Grad „Kandidat der..... Wissenschaften“ gibt dem Inhaber die gleichen Rechte wie der deutsche Doktorgrad.

§ 4

Der Doktorgrad wird an den Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen in der Regel nach der Fakultät bezeichnet, die ihn verleiht. Die Fakultäten der Technischen Hochschulen verleihen für technische Wissenschaften einheitlich den Grad eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.).

Zu § 8 der Verordnung:

§ 5

(1) Für das Habilitationsverfahren an den Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, a ft den wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie an sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen gilt die Habilitationsordnung (Anlage 2)*

(2) Bis zum 31. Dezember 1956 können Habilitationsverfahren an den Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, an den wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten und an sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 6

Personen, die sich nach dem 8. Mai 1945 an den Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik habilitiert haben, sind berechtigt, dem bisher geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitatus“ (habil.) anzufügen.

§ 7

Der in der Sowjetunion oder in den volksdemokratischen Ländern erworbene akademische Grad „Doktor der..... Wissenschaften“ gibt dem Inhaber die gleichen Rechte wie der deutsche Grad eines habilitierten Doktors.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 8

Für die Anerkennung des in der Sowjetunion oder in den volksdemokratischen Ländern erworbenen akademischen Grades „Kandidat der..... Wissenschaften“ gilt § 3.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Promotionsordnung

§ 1

Der Grad eines Doktors wird nach ordnungsgemäßem Abschluß eines Promotionsverfahrens durch die Fakultät einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, durch eine wissenschaftliche Hochschule ohne Fakultäten sowie durch sonstige wissenschaftliche Einrichtungen verliehen.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Universitäts- oder Hochschulstudiums bzw. eines erfolgreich abgelegten Examens für Werk tätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium.

§ 3

Auf den Nachweis gemäß § 2 kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (bei bereits vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen) mit Zustimmung des für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats verzichtet werden.